ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1: 25.000

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

Kleine Dorfstrosse

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGES:TZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND ALS SCHUTZPFLANZUNGEN MIT DIC TWACHSENDEM STRAUCHARTIGEM GEHÖLZ ZU BEPFLANZEN UND DAU ND ZU UNTERHALTEN. DIE IM PLAN ANGEGEBENEN BREITEN DE CHUTZPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN. 5 SIND ca. 25 - 30 STÜCK HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER AUF 100, - qm VORZUSEHEN.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 ABS. 2

STRASSENOBERKANTE VON DEM AUT EIN RECHTER WINKEL ZUR

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLACEN GEMÄSS § 9 ABS. 2

BBAUG: DIE ERDGESCHOSSFUSSBOTENHÖHE WIRD MIT HÖCHSTENS

DIE Absolute Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß 1.00 m ÜBER DER HÖHE DER VERY HRSFLÄCHEN FESTGESETZT.

BALANVO auf 8,50 m Höchstgrenze fest - DIE MINDESTTRAUFENHÖHE WIRD A F 4,00 m FESTGESETZT.

BEZUGSPUNKT DER HÖHENLAGEN IT DIE ANGRENZENDE FERTIGE

MITTE DER STRASSENSEITIGEN GELAUDESEITE FÜHRT.

3. MINDESTBAUPLATZGROSSE = 650 10 qm

4. MINDESTBAUPLATZBREITE = 21,00 m

5. MINDESTBAUPLATZTIEFE = 31,00 m

6. ALLE ABSCHRÄGUNGEN SIND UNTER 45° ANZULEGEN

6. INNERHALB DER ENTLANG DER L 289 AUSGEWIESENEN CHUTZFLÄCHE DÜRFEN NACH § 24 NIEDERSÄCHSISCHES STRASSENED IZ KEINE HOCHBAUMASSNAHMEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

T. NACH § 9 ABS.1, NR.11 BBAUG IST ENTLANG DER FREEN STRECKE

DER L 289 ZUM PLANGEBIET DER ZU-UND ABGANG WW. DIE ZU
UND ABFAHRT NICHT GESTATTET. VOR BAUBEGINN MISS HIER

EINE EINFRIEDIGUNG OHNE TÜR UND TOR ERRICHTET WERDEN.

8. IM BEREICH DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE SIN BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE JEGLICHE SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80 cm ÜBER STRASSENKRONE UNZULÄSSIG.

9.4. IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND NUR BAUVORHABEN CEMÄSS § 4 ABS. 2, NR. 1-3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES

WA, ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z. B. 1

Z GRUNDFLÄCHENZAHL, z. B. 0,30

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL, z. B. 0,40

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

SICHTDREIECK (s. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER)

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

KINDERSPIELPLATZ

DICHT ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHEL
GEMÄSS § 9 ABS. 1, Nr. 25 BBAUG
(s. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER 1)

HAUPTGEBÄUDERICHTUNG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
(s. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFERN 200)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM STANDE VOM 23.5. 1949 NACH. SIE IST IN BEZUG AUF DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WOLFSBURG, DEN 10.11. 1988



GEMEINDE SASSENBURG, OT WESTERBECK, KREIS GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN "BAUKELSFELD II", M 1:1000

GEMARKUNG WESTERBECK, FLUR 3 tlw.

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE SASSENBURG.

GIFHORN, DEN 15. 6. 1979 28. 5. 1980 ARCHITEKTENEÜRO Alfons Lutz 317 GIFHORN STEIN WEGNR 16 TELEFON 05371/3319-3010

DER RAT DER GEMEINDE SASSENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.03.1980

DEM ENTWURF DES BEBAUUIGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE

AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFE TLICHEN AUSLEGUNG WURDE GEMÄSS § 2a ABS. 6 DES
BBAUG VOM 18. 8. 1976 AM 02.07.1980 ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG
BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 10.07.1980

BIS 11.08.1980 ÖFFENTLIH AUSGELEGEN.

SASSENBURG, DEN 10.11.1930



BURGE MEISTER)

DER RAT DER GEMEINDE SSENBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 09.10.1980 NACH PRÜUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN
UND BEDENKEN GEMÄSS STEES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SASSENBURG, DEN 10.11.19

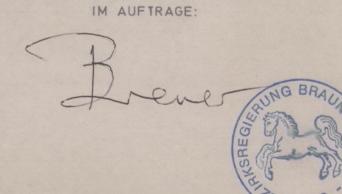


(BÜRGERMEISTER)

DER VOM RAT DER GEMEINT SASSENBURG IN DER SITZUNG VOM 09.10.1980
BESCHLOSSENE BEBAUUNGSLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 DES BBAUG NACH
MASSGABE DER VERFÜGUN 303.21102-51025. VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

BRAUNSCHWEIG, DEN 20.0. 87

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG



DIE GENEHMIGUNG SOWIE (UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

SINB IM AMTSBLATT FÜR DE LANBKREIS GIFHORN NR. 10 AM 15.06.81

BEKANNTGEMACHT WORDEN AUT DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.07.81 WURDE

DER BEBAUUNGSPLAN RECHVERBINDLICH.

DER RAT DER GEMEINDE SAENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.11.78 DEN AUFSTELLUN GSBESCHLUSS R DEN BEBAUUNGSPLAN GEFASST. DIESER BESCHLUSS WURDE MIT AUSHANG VOM 22.11.78 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SASSENBURG, DEN 26.08



zum Bebauungsplan "Baukelsfeld II" der Gemeinde Sassenburg, OT. Westerbeck

Mandkreis Gifhorn

1.o Allgemein

Die frühere Gemeinde Westerbeck ist lt. § 6 des "Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn" vom 27.11.1973 Ortschaft der Gemeinde Sassenburg. Sie ist über die Landesstraße L 289 (Gifhorn – Ehra-Lessien) zu erreichen.

Die öffentliche Verkehrserschließung erfolgt mehrmals täglich durch Busverbindungen der Kraftverkehrsgesellschaft Vorsfelde.

Die Ortschaft Westerbeck hat z.Zt. 1.100 Einwohner.

Das regionale Raumordnungsprogramm weist Westerbeck als Nebenzentrum mit der Entwicklungsaufgabe "Wohnen" aus, d.h. hier sind über die Eigenentwicklung hinaus Wohngebiete für den Zugang von außen zu entwickeln.

Beides trifft hier besonders zu, da eine starke Nachfrage aus den Städten Wolfsburg, Gifhorn und Braunschweig besteht.

1.1 Entwicklung des Planes:

Der vorliegende Bebauungsplan wurde aus dem zur Genehmigung vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenburg entwickelt und aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.11.1978 aufgestellt.

1.2 Notwendigkeit der Planaufstellung und Ziel des Bebauungsplanes:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird notwendig, um den Bedarf an Wohnbauflächen für die örtliche Entwicklung zu sichern, die Lücke im vorhandenen Siedlungsgebiet "Baukelsfeld" und im Dorfkern zu beseitigen und die Erschließungsanlagen den Vorschriften entsprechend ebenfalls zu sichern.

Bauflächen:

Dem Charakter des Siedlungsgebietes und dem vorhandenen Ortskern entsprechend werden die Bauflächen innerhalb des Planwirkungsbereiches unterteilt in

Wohngebiet (WA) Grundflächenzahl (GRZ) 0,30
Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,40
eingeschossige Bauweise

um sich den bestehenden, angrenzenden Gebäuden anzupassen.

Im Norden und Osten des Neubaugebeites schließt der Bebauungsplan "Baukelsfeld I" an. Lt. Flächennutzungsplanentwurf ist dieser als (WA), allgemeines Wohngebiet eingestuft. Da der Bebauungsplan überwiegend an dieses Gebiet angrenzt, ist auch hier, wie im Flächennutzungsplan dargestellt, ein WA vorgesehen.

Der Westen des Neubaugebietes schließt ab mit der vorh. Straße "Triftweg". Das weiterwestlich folgende Gebiet ist lt. Flächennutzungsplan als dem Landschaftschutz unterliegende Fläche dargestellt, die sich entlang des Triftweges in nördlicher und südlicher Richtung fortsetzt.

Im Süden und Südosten des Neubaugebietes befindet sich landw. genutzte Fläche. Das Neubaugebiet ist hier, durch einen im Bebauungsplan vorgesehenen neu anzlegenden Grünstreifen,abgeschirmt.

Verkehrsflächen:

Die vorgeschlagene Straßenführung stellt die Fortsetzung der Erschließungsmaßnahmen im vorhandenen Siedlungsgebiet "Baukels-feld I" zum Neulandgebiet "Baukelsfeld II" dar.

Die Planstraße A ist insgesamt 7,50 m breit und als Hauptanliegerstraße vorgesehen. Sie endet am südlichen Abschluß des Bebauungsplanes und ist so angelegt, daß bei Fortsetzung der Bebauung in südlicher Richtung, diese Straße weitergefüht werden kann.

Von dieser Planstraße A zweigen die Planstraße E mit 6,-- m Breite, Planstraße B mit 9,-- m Breite, Planstraße C mit 7,50 m Breite als direkte Anliegerwege ab. Der Fußweg 1 ist als Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer von der Planstraße A zum Tirftweg gedacht. Die Planstraße D mit 11,-- m Breite ergänzt, zusammen mit der Planstraße B, die Erschließung im Südosten von der L 289. Sie ist so angelegt, daß sie, wie Planstraße A, in südlicher Richtung fortgeführt werden kann. Von ihr zweigt der Planweg 1 mit 5,-- m Breite ab.

Alle Straßen und Wege können von Schwerfahrzeugen, z.B. Müllfahrzeugen, Feuerwehr, Oellieferfahrzeugen und Krankenwagen befahren werden.

Park- und Stellplätze:

Den Belangen des ruhenden Verkehrs wird durch die Ausweisung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum Rechnung getragen. Stellplätze sind durch Garagen und Flächen auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

Grünflächen:

Die im Bebauungsplan auf den privaten Grundstücken ausgewiesenen Grünstreifen müssen von den Grundstückseigentümern angelegt und dauernd unterhalten werden. Grünflächen auf dem geplanten Kinderspielplatz und auf der Parzelle zwischen dem Fußweg 2 und den Flurstücken 197/18 und 199/34 sind öffentliche Flächen und werden von der Gemeinde Sassenburg bepflanzt und gepflegt.

Berücksichtigung des Nieders. Kinderspielplatzgesetzes:

Im geplanten Neubaugebiet ist ein Kinderspielplatz in der Größe von 1,272,- qm ausgewiesen. Der Spielplatz ist für Kinder (von 6 - 12 Jahren) leicht, ohne Gefahr durch Überqueren von stark befahrenen Straßen, zu erreichen. Er ist so angeordnet, daß, bei Fortschreitung der Bebauung nach Süden, der Spielplatz nach dort erweitert werden kann. Der Spielplatz grenzt im Süden an den im Bebauungsplan kenntlich gemachten Grünstreifen an. Durch die gewählte Art der Bebauung (Einfamilienwohnhäuser) kann davon ausgegangen werden, daß Kleinkinder (bis 6 Jahre) auf den privaten Grundstücken ausreichende Spielmöglichkeit finden.

Schulen:

In der Gemeinde Sassenburg, OT Westerbeck ist z.Zt. eine Grundschule vorhanden.

Der Schulbaukomplex ist vom Neubaugebiet ca. o,5 km entfernt.

Weiterbildende Schulen:

- ., Orientierungsstufe Weyhausen
- b) Hauptschule in Neudorf-Platendorf
- c) Realschule in Weyhausen
- d) Gymnasium in Gifhorn
- e) Berufsfachschulen in Gifhorn

Die Entfernung Westerbeck - Gifhorn beträgt ca. 8 km.

Für den Schülertransport vom OT Westerbeck nach Gifhorn ist der Landkreis Gifhorn zuständig. Er wird auch von diesem durchgeführt.

Ver- und Entsorgung:

Es ist vorgesehen, daß Wohnbaugebiet in die vorh. Verbundnetze für Ver- und Entsorgung in der Gemeinde Sassenburg, Ortschaft Westerbeck, einzubeziehen.

a) Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation:

Das Baugebiet wird in die bestehende Mischwasserkanalisation der Gemeinde Sassenburg, OT Westerbeck angeschlossen.

Die häuslichen Abwässer werden über einen Kontrollschacht auf dem Grundstück in die Kanalisation geleitet, in den vorhandenen Klärteichen gereinigt und danach in den Moorkanal abgeleitet.

b) Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung des Plangebietes wird durch Anschluß an die vorhandene, zentrale Anlage des Wasserverbandes Gifhorn sichergestellt.

c) Stromversorgung:

Das Neubaugebiet wird zuständigkeitshalber von der Landelektrizität Wolfsburg-Fallersleben versorgt.

d) Abfallbeseitigung:

Für die Abfallbeseitigung ist der Landkreis Gifhorn zuständig. Der häusliche Müll (Abfälle) wird in Müllkübeln gesammelt und durch Müllfahrzeuge zur zentralen Mülldeponie transportiert. 1.3 Bodenordnende Maßnahmen, die für den Bebauungsplan die Grundlage bilden:

Vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen des Baugebietes werden die Straßenflächen von den Grundstückseigentümern durch die Gemeinde Sassenburg angekauft. Nach dem Ausbau der Straßen werden die Kosten entsprechend dem BBauG für den Straßenbau umgelegt. 90 % der Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu zahlen. 10 % gehen zu Lasten der Gemeinde. Bei Weigerung des Grundstückseigentümers, die Straßenflächen an die Gemeinde zu veräußern, ist ein Enteignungsverfahren gem. § 85 – 92 BBauG vorgesehen. Die Kosten der Gemeinde werden im Vermögenshaushalt für 1980 – 1981 veranschlagt und nach dem Ausbau der Straßen umgelegt. Bei Baubeginn erhebt die Gemeinde eine Vorausleistung auf die tats. entstehenden Kosten.

1.4 Herstellen öffentlicher Straßen:

Der Ausbau der im Plangebiet ausgewiesenen Straßen und Wege ist durch die Gemeinde Sassenburg durchzuführen.

2.o Städtebauliche Werte:

2.1 Bruttobaugebiet2.2 Nettobaulandflächen	8,925 ₀ 7,2872	ha ha
2.3 bebaute Flächen 2.4 Kinderspielplatz 2.5 Verkehrsflächen 2.6 öffentl. Grünflächen 2.7 Versorgungsanlagen	o,1272 1,47o1 o,o293 o,o112	ha ha ha ha
	8,9250	ha ===
2.8 Verkehrsflächen gesamt:	1,4701	ha
2.9 davon Straßen und Wohnwege 2.10 davon ruhende Verkehrsflächen	1,3241	ha
(Parkplätze)	0,1460	ha
2.11 öffentliche Parkplätze	146	Stück

3.o Wohneinheiten:

3.1 Zahl der Einfamilienwohnhäuser:

I - geschossig = $76 \times 1,5 \text{ WE}$ = 112,5 WE

3.2 Zukünftige Einwohner voraussichtlich:

3.3 Nettowohndichte 46,4 Einwohner / ha.

Kostenberechnung im einzelnen:

Der Gemeinde Sassenburg voraussichtlich entstehende Kosten:

Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 BBauG i.V. mit § 24 BBauG) für:

1. Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen.

2. Erschließungsmaßnahmen:

	,	i i		
a)	Baustelleneinrichtung		DM	25.000,
b)	Straßenbeleuchtung	900	11	70.000,
c)	Hochbordanlage	end	" "	155.500,
d)	Fahrbahnen	gard Guide	**	662.050,
e)	Gehwege und Parkplätze	entre de la constante de la co	**	85.000,
f)	Regenwasserkanal	wine	11	125.000,
	. 12 of M. S.		DM "	1.122.55o, 145.931,5o
	+ 13 % MwSt	- 1	-	143.701,30
×	Summe 2		DM	1.268.481,50

3. Erwerb öffentl. Flächen und dessen Ausbau:

b) öffentl.Grünflächen:

DM 48.54o,--

4. Planungskosten

DM 30.000,--

Zusammenstellung der Erschließungskosten:

Gesamtkosten	DM1.641.041,50		
Summe 4	30.000,		
Summe 3	48.540,		
Summe 2	" 1.268.481,50		
Summe 1	DM 294.020,		

Kostenverteilung aufgrund der Satzung über Erschließungsbeiträge:

a) Gesamtkosten = DM 1.641.041,50
b) Abgaben 1t. Satzung = " 1.476.937,-
verbleibt Anteil für die Gemeinde DM 164.104,50

Ausgearbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Sassenburg.

Gifhorn, den 1o. Juli 1979

Architektenbüro
Alfons Lutz
Steinweg 16
3170 Gifhorn

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan "Baukelsfeld II"	
und dem städtebaulichen Entwurf in der Zeit vom . 1 0. JULI 1980	
bis 11. AUG. 1980 öffentlich gem. § 2a (6) BBauG ausge-	
legen.	
Sassenburg, den 10. NOV. 1980	
(Gemeindedirektor) (Bürgermeister)	京 中心 で と これ こ
Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung vom 8 9, OKT. 1980 die Begründung zum Bebauungsplan "Baukels-	
feld II" beschlossen.	
Sassenburg, den 10 NOV 1988	
(Gemeindedirektor) (Bürgermeister)	
CE 130	